

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	13.09.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	18.09.2018	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	18.09.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Am Flottgraben von Hebridenstraße bis Rommeestraße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufgrund der atypischen Erschließungssituation in der Straße Am Flottgraben von Hebridenstraße bis Rommeestraße können geplante Beitragseinnahmen erst dann realisiert werden, wenn die vorgelegte Sondersatzung erlassen wird. Dabei führt die Berücksichtigung dieser atypischen Situation zu einer Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Eigenanteils an den Ausbaurkosten.

Durch diese Herabsetzung verringert sich der umlegbare Aufwand von 10.208,10 € auf 5.104,05 €. Damit erhöht sich der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil um 5.104,05 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Am Flottgraben von Hebridenstraße bis Rommeestraße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2016 wurde im Bereich der Straße Am Flottgraben von Hebridenstraße bis Rommeestraße eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der die Beleuchtungsanlage verbessert wurde.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme ergibt sich eine Besonderheit, der wie folgt Rechnung zu tragen ist:

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich oder gewerblich und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei den nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücken um Grünflächen, die bauordnungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen sind. Sie liegen zudem im nach § 83 Landeswassergesetz NRW festgesetzten natürlichen bzw. gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Lutter.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 50 %.

Der mit der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung festgesetzte Beitragssatz von 80 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - auf nunmehr 40 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahmen am 13.10.2016 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten verringert sich der umlegbare Aufwand von 10.208,10 € auf 5.104,05 €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um 5.104,05 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss